



JVP
Steiermark



Da ist MEHR für dich drin!

Der steirische Jugendförderungsleitfaden

www.jugendfoerderung.at



Gründen Sie Ihr Unternehmen

Kontaktieren Sie das
Gründerservice Ihrer
Wirtschaftskammer in Graz
unter (0316) 601-406 oder eine
unserer Regionalstellen!

Vom Start weg die Weichen richtig stellen!

Dazu bieten wir:

- persönliche Beratung
 - alle für die Gewerbeanmeldung erforderlichen Formulare unterschriftsreif
- Informationen, Checklisten und vieles mehr!



Gründer-Service
STEIERMARK

www.wko.at/stmk/gruender



Das Geld liegt auf der Strasse!
–Die JVP hilft dir beim Aufheben!

**LIEBE LESERIN,
LIEBER LESER!**

So modern unser Zeitalter sein mag, so teuer ist das Leben. Gerade wenn man noch kein eigenes Geld verdient, oder gerade erst mit der Ausbildung fertig ist, zählt jeder Euro! Umso wichtiger ist es da für uns, alle Geldquellen anzupapfen, die es für uns gibt! Die JVP hilft dir dabei!

Auf den folgenden Seiten haben wir für dich aufgelistet, wie und wo du in der Steiermark zu finanziellen Förderungen kommen kannst. Ganz gleich, ob du noch zur Schule gehst, deine Lehre machst, ob du studierst, oder bereits im Arbeitsleben stehst. Vielleicht möchtest du dich auch selbständig machen oder in der Landwirtschaft tätig sein. Es ist garantiert etwas für dich dabei!

Alle näheren Details und Förderungsanträge findest du außerdem auf unserer Förderungs-Homepage: www.jugendfoerderung.at

Dein

BR Thomas Einwallner
JVP Landesobmann

www.jugendreferat.at

Riskier einen Blick



Da ist MEHR für dich drin:

Schüler:	<i>ab Seite 4</i>
Lehrlinge und Lehrabsolventen:	<i>ab Seite 11</i>
Studierende:	<i>ab Seite 17</i>
Jungunternehmer:	<i>ab Seite 37</i>
Junglandwirte:	<i>ab Seite 43</i>
Berufstätige:	<i>ab Seite 47</i>
Arbeitssuchende:	<i>ab Seite 56</i>
Unternehmen bzw. Arbeitssuchende:	<i>ab Seite 62</i>
Bauen und Wohnen:	<i>ab Seite 65</i>
Jungfamilien:	<i>ab Seite 78</i>

Gefunden: MEHR für Schülerinnen und Schüler

Schülerbeihilfe & Heimbeihilfe	Seite 5
AK-Schulbeihilfe	Seite 7
Schülerfreifahrt	Seite 8
Schulfahrtbeihilfe	Seite 9

Alle Infos und Förderungsanträge zum Download findest du auf unserer Homepage

www.jugendfoerderung.at

SCHÜLERBEIHLIFE & HEIMBEIHLIFE

Zielgruppe:

Ordentliche Schüler und bestimmte Gruppen außerordentlicher Schüler, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

Was wird gefördert:

Die Schülerbeihilfe ist eine finanzielle Unterstützung für Schüler aus sozial schwächeren Familien, wenn sie den Schulbesuch über die allgemeine Schulpflicht hinaus fortsetzen

Förderungshöhe:

Die Höhe der Schülerbeihilfe hängt ab von:

- Einkommen der Eltern, des Ehepartners und des Schülers selbst
- der Familiengröße und vom Familienstand des Schülers

Die jährliche Beihilfenhöhe berechnet sich durch Verminderungen und/oder Erhöhungen des höchstmöglichen Grundbetrages.

Der höchstmögliche Grundbetrag beträgt jährlich:

- € 982,- für die Schulbeihilfe und/oder
- € 1.200,- für die Heimbeihilfe und
- € 88,- für die Fahrtkostenbeihilfe

Die folgenden Erhöhungs- und Verminderungsbeträge halbieren sich, wenn nur um Schul- oder nur um Heimbeihilfe angesucht wird.

Erhöhung der Grundbeträge um die Summe folgender Beträge

€ 1.018, wenn

- die leiblichen Eltern (Wahleltern) verstorben sind oder
- der Schüler eine Schule für Berufstätige besucht und sich durch eigene Einkünfte zur Gänze selbst erhält.

>>



€ 1.128,-

wenn es sich bei dem Schüler um ein erheblich behindertes Kind handelt

€ 350,-

wenn die vorangehende Schulstufe mit Auszeichnung abgeschlossen wurde.

Verminderung der Grundbeträge um:

- die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern,
- die zumutbare Unterhaltsleistung des Ehepartners

Voraussetzungen:

Das Einkommen - in Abhängigkeit von der Familiengröße - darf eine bestimmte Grenze nicht überschreiten.

Weiters ist ein günstiger Schulerfolg nachzuweisen. Der Notendurchschnitt in den Pflichtgegenständen darf höchstens 2,9 für die Schulbeihilfe bzw 3,1 für die Heimbeihilfe betragen. Die gleiche Schulstufe darf noch nicht besucht worden sein.

Die **Heimbeihilfe** kann in der neunten Schulstufe einer Polytechnischen Schule bzw ab der neunten Schulstufe einer mittleren oder höheren Schule, für die Dauer des Besuchs einer Schule für Berufstätige oder einer Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst, solange die Voraussetzungen erfüllt sind, bezogen werden.

Die **Schulbeihilfe** kann ab der zehnten Schulstufe einer mittleren oder höheren Schule, für die Dauer des Besuchs einer Schule für Berufstätige oder einer Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst oder einer Bundeshebammenlehranstalt, solange die Voraussetzungen erfüllt sind, bezogen werden.

Wo zu beantragen:

Die Beihilfen sind nur auf Antrag zu gewähren. Entsprechende Antragsformulare liegen in allen Direktionen der polytechnischen Lehrgänge sowie der mittleren und höheren Schulen auf.

AK-SCHULBEIHILFE

Zielgruppe:

Schülerinnen und Schüler ab der 9.Schulstufe

Was wird gefördert:

Finanzielle Unterstützung von ArbeitnehmerInnen und deren Kinder mit geringerem Familieneinkommen durch Schulbeihilfen.

Förderungshöhe:

€ 175,- pro Schuljahr

Voraussetzungen:

Besuch einer berufsbildenden mittleren/höheren Schule oder einer allgemeinbildenden höheren Schule ab der 9. Schulstufe oder der Besuch einer Schule für Berufstätige.

Für die Beihilfen ist das jährliche Brutto- Haushaltseinkommen maßgebend:

- 1-Personen-Haushalt € 15.588,32
- 2-Personen-Haushalt € 22.222,31
- 3-Personen-Haushalt € 31.818,25
- 4-Personen-Haushalt € 42.424,38
- 5-Personen-Haushalt € 53.030,52
- 6-Personen-Haushalt € 63.636,37

Wo zu beantragen:

AK-Bildungsabteilung

SCHÜLERFREIFAHRT

Zielgruppe:

Schüler, die zum Besuch ihrer Schule ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen.

Was wird gefördert:

Vergünstigte Benützung von Öffentlichen Verkehrsmitteln zur Fahrt zwischen Schule und Wohnort.

Förderungshöhe:

Die Transferleistung entspricht der **Höhe des jeweiligen Fahrpreises** für den Schulweg abzüglich eines Selbstbehaltes von € 19,60 pro Schuljahr.

Voraussetzungen:

- Anspruchsberechtigt sind ordentliche Schüler einer öffentlichen Schule im Inland, bestimmter privater Schulen oder einer Krankenpflegeschule, einer medizinisch-technischen Schule oder einer Schule für den Sanitätshilfsdienst.
- Der Schüler benützt ein öffentliches Verkehrsmittel zwischen der Wohnung im Inland und der Schule.
- Volljährige Schüler und Schüler, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, müssen die Familienbeihilfe beziehen

Wo zu beantragen:

Die Schülerfreifahrt ist mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular beim Verkehrsunternehmen zu beantragen. Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird der Freifahrtsausweis sofort ausgestellt.

SCHULFAHRTBEIHILFE

Zielgruppe:

Schüler (Personen, die Familienbeihilfe beziehen)

Was wird gefördert:

Finanzielle Unterstützung zur Deckung der Fahrtkosten zwischen Wohnort und Schulstandort.

Förderungshöhe:

Die Höhe der Schulfahrtbeihilfe berechnet sich in Abhängigkeit von der Länge des Schulweges und der Anzahl der Schultage:

Bei einem Schulweg von weniger als 10 km beträgt die Schulfahrtbeihilfe

- **€ 14,40** monatlich für ein oder zwei Schultage in der Woche
- **€ 18,80** monatlich für drei oder vier Schultage in der Woche
- **€ 13,10** monatlich für mehr als vier Schultage in der Woche

Ist der Schulweg länger als 10 km, erhöhen sich die entsprechenden Beträge um 50%.

Steht für den Schulweg kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung, erfolgt eine Erhöhung der entsprechenden Beträge um 100%. Bei nachgewiesenen höheren Kosten für die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels als die oben angeführten richtet sich die Höhe der Schulfahrtbeihilfe nach den tatsächlichen tarifmäßigen Kosten, abzüglich eines Selbstbehalts von € 19,60 im Schuljahr.

Voraussetzungen:

- Das Kind ist ein ordentlicher Schüler einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule im Inland, einer privaten Schule oder einer Krankenpflegeschule, einer medizinisch-technischen Schule oder einer Schule für den Sanitätshilfsdienst.
- Die Länge des Schulweges beträgt mindestens 2 km in einer Richtung Ausnahme: behindertes Kind.

>>



Schüler mit Zweitwohnsitz am Schulstandort

Für Schüler, die zum Zweck des Schulbesuchs einen Zweitwohnsitz am Schulstandort bewohnen, gibt es ebenfalls Schulfahrtbeihilfen.

Diese beträgt:

- bis einschließlich 50 km monatlich **€ 19,-**
- über 50 km bis einschließlich 100 km monatlich **€ 32,-**
- über 100 km bis einschließlich 300 km monatlich **€ 42,-**
- über 300 km bis einschließlich 600 km monatlich **€ 50,-**
- über 600 km monatlich **€ 58,-**

Die Entfernung ist nach der Wegstrecke des zwischen der Wohnung im Hauptwohntort und der Zweitunterkunft verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels zu messen. Sofern ein öffentliches Verkehrsmittel auf der Strecke nicht verkehrt, ist die Entfernung nach der kürzesten Straßenverbindung zu messen.

Wo zu beantragen:

Die Fahrtenbeihilfe ist nur auf Antrag - durch Minderjährige nach Vollendung des 16. Lebensjahres auch ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters - zu gewähren. Dieser ist bei jenem Finanzamt einzubringen, das auch für die Familienbeihilfe zuständig ist.

Gefunden: MEHR für Lehrlinge und Lehrabsolventen

Steirischer Bildungsscheck für die Berufsreifeprüfung	Seite 12
Steirischer Bildungsscheck für Lehrlinge und Lehrabsolventen	Seite 13
Lehrlingsfreifahrt	Seite 14
Lehrlingsfahrtbeihilfe	Seite 15
Heimbeihilfe	Seite 16

Alle Infos und Förderungsanträge zum Download findest du auf unserer Homepage
www.jugendfoerderung.at



STEIRISCHER BILDUNGSSCHECK FÜR DIE BERUFSREIFEPRÜFUNG

Zielgruppe:

Lehrlinge, die eine betriebliche Lehre absolvieren bzw. Lehrabsolventen bis zum Alter von 35 Jahren

Was wird gefördert:

Kurskosten für die Berufsreifeprüfung

Förderungshöhe:

100 % der Kosten der Berufsreifeprüfung
(50 % der Kosten, werden bei Vorlage der/des jeweiligen
Teilprüfungszeugnisse/s ausbezahlt, die Aufzahlung auf 100 % erfolgt bei
Vorlage des Berufsreifeprüfungszeugnisses)

Voraussetzungen:

Die Förderung muss innerhalb von drei Monaten nach Ablegung der jeweiligen (Teil-)Prüfung bzw. nach Zeugnisausstellung beantragt werden
Die Kosten dürfen nicht vom Unternehmen oder Dritten getragen werden.

Wo zu beantragen:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 14, Wirtschaft und Arbeit

STEIRISCHER BILDUNGSSCHECK FÜR LEHRLINGE UND LEHRABSOLVENTEN

Zielgruppe:

Lehrlinge, die eine betriebliche Lehre absolvieren bzw. Lehrabsolventen bis zum Alter von 25 Jahren

Was wird gefördert:

- berufsbezogene Höherqualifizierungen
- persönlichkeitsbezogene Qualifizierungen (Soft skills), wie Kommunikations- und Teamfähigkeit, Rhetorik, Präsentationen, etc.
- Schlüsselqualifikationen wie Sprachen, EDV, etc.
- ausgenommen sind Studien- und Prüfungsgebühren, Hobby- und Freizeitkurse

Förderungshöhe:

Die Gesamtförderung beträgt maximal € 500,- pro Lehrabschluss bzw. Lehre.

Gefördert werden bis zu 50% der Kurskosten; die Kosten müssen pro Kurs mindestens € 200,- betragen und dürfen nicht vom Unternehmen oder Dritten getragen werden.

Voraussetzungen:

Förderung muss innerhalb von drei Monaten nach Kursabschluss mit allen notwendigen Unterlagen eingereicht werden

Wo zu beantragen:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 14, Wirtschaft und Arbeit

LEHRLINGSFREIFAHRT

Zielgruppe:

Lehrlinge, die zum Besuch ihrer Ausbildungsstätte ein Öffentliches Verkehrsmittel benutzen.

Was wird gefördert:

Vergünstigte Benützung von Öffentlichen Verkehrsmitteln zur Fahrt zwischen Ausbildungsstätte und Wohnort.

Förderungshöhe:

Die Transferleistung entspricht der **Höhe des jeweiligen Fahrpreises** für den Schulweg abzüglich eines Selbstbehaltes von € 19,60 pro Lehrjahr.

Voraussetzungen:

Anspruchsberechtigt sind Lehrlinge in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis, die eine betriebliche Ausbildungsstätte im Bundesgebiet oder grenznahen Gebiet im Ausland besuchen.

Für den Lehrling muss die Familienbeihilfe bezogen werden.

Der Lehrling benützt ein Öffentliches Verkehrsmittel für den Weg zwischen Wohnung und betrieblicher Ausbildungsstätte.

Die Lehrlingsfreifahrt kann für die Dauer der Lehre, solange Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem der Lehrling das 26. Lebensjahr vollendet hat, in Anspruch genommen werden.

Wo zu beantragen:

Die Lehrlingsfreifahrt ist mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular beim Verkehrsunternehmen zu beantragen. Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird der Freifahrtsausweis sofort ausgestellt.

LEHRLINGSFAHRTBEIHLIFE

Zielgruppe:

Lehrlinge

Was wird gefördert:

Finanzielle Unterstützung der Fahrtkosten zwischen Wohnort und Ausbildungsstätte.

Förderungshöhe:

Die Höhe der Lehrlingsfahrtbeihilfe ist nur von der Entfernung abhängig und beträgt:

- **€ 5,10 monatlich** bei einer Wegstrecke bis 10 km bzw. innerhalb eines Ortsgebietes
- **€ 7,30 monatlich** bei einer Wegstrecke über 10 km.

Die Lehrlingsfahrtbeihilfe gebührt für jeden Monat, in dem der Lehrling auf Grund eines gültigen Ausbildungsverhältnisses in Ausbildung steht. Die Lehrlingsfahrtbeihilfe wird in einem Kalenderjahr maximal neunmal ausbezahlt.

Voraussetzungen:

Es besteht ein gesetzlich anerkanntes Lehrverhältnis in einer betrieblichen Ausbildungsstätte im Bundesgebiet oder in einem grenznahen Gebiet im Ausland.

Der kürzeste Weg zwischen der Wohnung im Inland und der betrieblichen Ausbildungsstätte muss mindestens 2 km betragen (Ausnahme: Lehrlinge mit Behinderung).

Der Weg muss in jede Richtung wenigstens dreimal pro Woche zurückgelegt werden.

Wo zu beantragen:

Die Fahrtenbeihilfe ist nur auf Antrag zu gewähren. Dieser ist bei jenem Finanzamt einzubringen, das auch für die Familienbeihilfe zuständig ist.

HEIMBEIHILFE**Zielgruppe:**

Berufsschüler

Die Heimbeihilfe ist eine finanzielle Unterstützung für Berufsschüler, die aufgrund ihres Schulbesuches nicht zuhause wohnen können.

Alle Details zu dieser Förderung findest du auf Seite 5 unter Schülerbeihilfe und Heimbeihilfe!

Gefunden: MEHR für Studierende

Studienbeihilfe	Seite 18
Studienzuschuss	Seite 20
AK-Studierendenbeihilfe	Seite 21
Normalstipendium des Landes Steiermark	Seite 22
Studienunterstützung	Seite 23
ÖH-Fonds	Seite 24
Leistungsstipendium	Seite 25
Begabtenstipendium	Seite 26
ESF Kinderbetreuungs Zuschuss	Seite 27
Fahrtkostenzuschuss	Seite 28
Beihilfe für ein Auslandsstudium	Seite 29
Auslandsstudienbeihilfen	Seite 31
Studienabschlussstipendium	Seite 32
Förderungsstipendien	Seite 33
AK-Förderung wissenschaftl. Arbeiten	Seite 34
Studienbeihilfe bei der Studienberechtigungsprüfung	Seite 35
Geförderte Darlehen	Seite 36

Alle Infos und Förderungsanträge zum Download findest du auf unserer Homepage

www.jugendfoerderung.at

STUDIENBEIHILFE

Zielgruppe:

Studierende

Was wird gefördert:

Finanzielle Unterstützung für Studierende, deren Eltern (bzw. der Studierende selbst) auf Grund ihrer jeweiligen Einkommenssituation nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln die mit einem Studium verbundenen Kosten selber zu tragen.

Förderungshöhe:

Die Höhe der monatlichen Studienbeihilfe wird wie folgt berechnet:

monatliche Studienbeihilfe =

(jährliche Höchststudienbeihilfe – Verminderungen) : 12

Monatliche **Höchststudienbeihilfen** für

- Studierende, die am Studienort wohnen müssen, weil die tägliche Fahrt vom Wohnsitz der Eltern zum Studienort und zurück zeitlich nicht zumutbar ist: **€ 606,-**
- Studierende, deren Eltern verstorben sind: **€ 606,-**
- Studierende, die sich vor der ersten Zuerkennung einer Studienbeihilfe wenigstens 4 Jahre durch eigene Einkünfte zur Gänze selbst erhalten haben: **€ 606,-**
- verheiratete Studierende oder Studierende mit Kind: **€ 606,-**
- Studierende, für die keine der oben genannten Voraussetzungen zutrifft: **€ 424,-**

Verminderungen:

Die jeweilige Höchststudienbeihilfe verringert sich

- um den € 5.814,- übersteigenden Betrag des Jahreseinkommens des/der Studierenden
- um die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern und der Ehegatten der/des Studierenden
- um den Jahresbetrag der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages

Voraussetzungen:

Der Studierende

- muss sozial förderungswürdig sein. Bestimmungsfaktoren der sozialen Förderungswürdigkeit sind Einkommen, Familienstand und Familiengröße
- muss einen günstigen Studienerfolg nachweisen. Für das erste oder die ersten beiden Studiensemester ist die Aufnahme als ordentlicher Studierender nachzuweisen. Jedoch müssen in der Antragsfrist für das dritte Semester (zweite Ausbildungsjahr) Studienerfolgsnachweise vorgelegt werden; ansonsten ist die erhaltene Studienbeihilfe zurückzuzahlen
- darf die zur Ablegung einer Diplomprüfung oder insgesamt vorgesehene Studienzeit nicht mehr als ein Semester überschritten haben, es sei denn, der Grund hierfür liegt in einer Krankheit, Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes in den ersten drei Lebensjahren, Behinderung, Präsenz- oder Zivildienst
- muss das jeweilige Studium vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen haben
- darf noch keine gleichwertige Ausbildung im In- oder Ausland absolviert haben
- darf das Studium nicht mehr als zweimal gewechselt haben
- muss die erste Diplomprüfung (das erste Rigorosum) innerhalb der doppelten vorgesehenen Studienzeit zuzüglich eines Semester absolviert haben
- muss im Falle eines Studienwechsels einen günstigen Studienerfolg aus dem Vorstudium nachweisen

Wo zu beantragen:

Stipendienstelle Graz

STUDIENZUSCHUSS

Zielgruppe:

Studierende, welche bisher auf Grund fehlender sozialer Förderungswürdigkeit keinen Anspruch auf Studienbeihilfe hatten, da das Einkommen der Eltern die Grenze für Studienbeihilfe geringfügig überschritten hat. (Studierenden, die Studienbeihilfe beziehen wird der Studienzuschuss in voller Höhe bewilligt)

Was wird gefördert:

Der Studienbeitrag wird zur Gänze oder teilweise ersetzt

Förderungshöhe:

zwischen **€ 150,-** und **€ 726,72** pro Studienjahr

Voraussetzungen:

- günstiger Studienerfolg (wie für die Studienbeihilfe)
- Einkommen der Eltern hat die Grenze für Studienbeihilfe nur geringfügig überschritten

Wo zu beantragen:

Stipendienstelle Graz

AK-STUDIERENDENBEIHLFFE

Zielgruppe:

Studierende an österreichischen Universitäten, öffentlichen Akademien und Fachhochschulen.

Was wird gefördert:

Finanzielle Unterstützung von ArbeitnehmerInnen und deren Kinder mit geringerem Familieneinkommen durch Studienbeihilfen.

Förderungshöhe:

€ 210,- pro Studienjahr

Voraussetzungen:

Erfolgreicher Besuch einer österreichischen Universität oder öffentlichen Akademie oder einer Fachhochschule. Zweitstudien oder postgraduale Ausbildungen können nicht gefördert werden.

Für die Beihilfen sind jährliche Brutto-Haushaltseinkommen maßgebend:

1-Personen-Haushalt € 15.588,32

2-Personen-Haushalt € 22.222,31

3-Personen-Haushalt € 31.818,25

4-Personen-Haushalt € 42.424,38

5-Personen-Haushalt € 53.030,52

6-Personen-Haushalt € 63.636,37

Wo zu beantragen:

AK-Bildungsabteilung

NORMALSTIPENDIUM DES LANDES STEIERMARK

Zielgruppe:

Studierende, die nach dem Studienförderungsgesetz 1996 vom Bund aus minder bedeutenden Gründen (z.B. Gehaltszusammenlegungen der geschiedenen Eltern, kurzfristige Studienzeitüberschreitungen etc.) kein Bundesstipendium erhalten.

Was wird gefördert:

Der Studienbeitrag wird zur Gänze oder teilweise ersetzt.

Förderungshöhe:

Die Höhe der einmaligen Studienbeihilfe des Landes Steiermark richtet sich nach dem monatlichen Nettoeinkommen, wobei die Familienbeihilfe nicht zugerechnet wird.

Voraussetzungen:

- guter Studienerfolg
- soziale Bedürftigkeit
- Angehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates
- Hauptwohnsitz in der Steiermark (dieser muss bereits 1 Jahr vor Antritt des Studiums bestanden haben)
- Ablehnung einer Studienbeihilfe durch den Bund

Wo zu beantragen:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 3 - Wissenschaft und Forschung

STUDIENUNTERSTÜTZUNG

Zielgruppe:

Studierende mit günstigem Studienerfolg und Studienabsolventen, deren Abschluss nicht länger als zwei Semester zurückliegt.

Was wird gefördert:

Finanzielle Unterstützung für Studierende, die einen günstigen Studienerfolg nachweisen können und sich in einer sozialen Notlage befinden. Ersetzt werden studienbezogene Kosten, die nicht durch andere Förderungen abgedeckt werden.

Förderungshöhe:

Die Höhe der Studienunterstützung wird im Einzelfall individuell festgelegt.

Voraussetzungen:

- Günstiger Studienerfolg
(analog zu Voraussetzungen für die Studienbeihilfe)
- Vorliegen einer sozialen Notlage
- Beantragte Förderung muss zur Deckung studienbezogener Kosten verwendet werden.

Wo zu beantragen:

Je nach Studium bei:

- Stipendienstelle
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
- Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

ÖH-FONDS

Zielgruppe:

Studierende

Was wird gefördert:

Studierende, die sich in einer besonderen Notlage befinden,

Förderungshöhe:

einmalige finanzielle Unterstützung aus den ÖH-Fonds:

- Sozialfonds
- Wohnfonds
- Kinderfonds
- Kinderbetreuungsfonds
- Mediationsfonds
- Psychotherapiekostenfonds
- Alfred Dorfer Stipendium für alleinerziehende Studierende

Voraussetzungen:

besondere Notlage

Wo zu beantragen:

Sozialreferat der ÖH

LEISTUNGSSTIPENDIUM

Zielgruppe:

Studierende und Absolventen, deren Studienabschluss nicht länger als zwei Semester zurückliegt, und die – gemessen an den Studienvorschritten – hervorragende Studienleistungen erbringen bzw. erbracht haben.

Was wird gefördert:

Der Studienbeitrag wird zur Gänze oder teilweise ersetzt.

Förderungshöhe:

zwischen € 150,- und € 726,72 pro Studienjahr

Voraussetzungen:

Es gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Studienbeihilfe, ausgenommen soziale Förderungswürdigkeit.

Die Vergabekriterien im Detail werden von den einzelnen Bildungseinrichtungen festgelegt.

Wo zu beantragen:

bei der jeweiligen Bildungseinrichtung:

Karl-Franzens-Universität Graz
Medizinische Universität Graz
Technische Universität Graz
Universität für Musik und darstellende Kunst Graz
Montanuniversität Leoben
Fachhochschulen



BEGABTENSTIPENDIUM

Zielgruppe:

Studierende mit sehr gutem Studienerfolg - wobei über drei Semester hindurch ein Notendurchschnitt von 1,5 eingehalten werden muss.

Was wird gefördert:

Der Studienbeitrag wird zur Gänze oder teilweise ersetzt.

Förderungshöhe:

Wird individuell festgelegt.

Voraussetzungen:

- guter Studienerfolg
- soziale Bedürftigkeit
- Angehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates
- Hauptwohnsitz in der Steiermark (dieser muss bereits 1 Jahr vor
- Antritt des Studiums bestanden haben)
- Befürwortungsschreiben eines zuständigen Fachprofessors/einer zuständigen Fachprofessorin der jeweiligen Universität bzw. Akademie

Wo zu beantragen:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 3 - Wissenschaft und Forschung

ESF KINDERBETREUUNGS ZUSCHUSS

Zielgruppe:

Studierende mit Kind

Was wird gefördert:

Studierende mit Kind, die sich in der Studienabschlussphase befinden und sozial förderungswürdig sind, erhalten einen finanziellen Zuschuss für die Kinderbetreuungskosten.

Förderungshöhe:

Maximal € 150.- pro Monat

Bezugsdauer maximal 18 Monate

Voraussetzungen:

Der Stipendienwerber

- ist in der Studienabschlussphase
- bezieht Studienbeihilfe oder ein Studienabschluss-Stipendium
- lebt in einem eigenen Haushalt
- ist nicht berufstätig
- ist jünger als 38 Jahre
- hat noch kein Studium abgeschlossen

Wo zu beantragen:

Stipendienstelle Graz

FAHRTKOSTENZUSCHUSS

Zielgruppe:

Studienbeihilfenbezieher

Was wird gefördert:

Studienbeihilfenbezieher erhalten einen Fahrtkostenzuschuss als Beitrag zur Finanzierung der notwendigen Fahrtkosten, die durch die tägliche Fahrt zur Unterrichtsanstalt sowie bei auswärtigen Studierenden durch die Fahrt zwischen Studienort und Heimatort anfallen.

Förderungshöhe/Voraussetzungen:

Die Höhe der Beträge orientiert sich an den notwendigen Kosten.

Allgemeiner Fahrtkostenzuschuss (FKZ 1)

- für Studienbeihilfenbezieher, die am Studienort wohnen und täglich ein öffentliches Verkehrsmittel benötigen
- Nachweis durch personenbezogene Dauerkarte

Pendlerzuschuss (FKZ 2)

- für Studienbeihilfenbezieher, die täglich mit einem öffentlichen Verkehrsmittel zwischen ihrem Heimatwohnsitz und dem Studienort pendeln
- kein Nachweis, wenn die tägliche Hin- und Rückfahrt zum Studienort und retour zumutbar ist; ansonsten Nachweis durch personenbezogene Dauerkarte(n)

Heimfahrtzuschuss (FKZ 3)

- für Studienbeihilfenbezieher, deren Eltern mehr als 200 km vom Studienort entfernt im Inland wohnen
- Verheiratete Studierende, Vollwaisen und Selbsterhalter haben keinen Anspruch auf den FKZ 3

Wo zu beantragen:

Der Fahrtkostenzuschuss wird automatisch ohne gesonderten Antrag von der Studienbeihilfenbehörde an den Studienbeihilfenbezieher angewiesen.

BEIHILFE FÜR EIN AUSLANDSSTUDIUM

Zielgruppe:

Österreichische Studierende die maximal 20 Monate im Ausland studieren wollen.

Förderungshöhe:

Die Beihilfe beträgt abhängig von den Lebenshaltungs- und Studienkosten im Ausland bis zu € 582,- monatlich und wird zusätzlich zur Studienbeihilfe ausbezahlt

Voraussetzungen:

Ordentliche Studierende haben für höchstens 20 Monate (Akademien höchstens 12 Monate) Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium, wenn sie während des Auslandsstudiums Anspruch auf Studienbeihilfe haben.

Vergabevorgang:

1. Studienbeihilfe für Studium im Inland beantragen
2. Antrag auf Beihilfe für Auslandsstudium inklusive Studienprogramm und Bestätigung über die Gleichwertigkeit des Auslandsstudiums bei der Studienbeihilfenbehörde einbringen
3. Mit dem Bewilligungsbescheid werden die bis dahin fälligen Monatsraten angewiesen, die weitere Auszahlung erfolgt monatsweise.
4. Nach dem Ende des Auslandsstudiums den Studienerfolgsnachweis bei der Studienbeihilfenbehörde vorlegen

Reisekostenzuschuss

Der Reisekostenzuschuss wird mit der ersten Rate der Beihilfe für das Auslandsstudium angewiesen.

Die Höhe des Reisekostenzuschusses hängt vom Studienort ab.



>> Sprachkurse

Sprachstipendien werden zur Finanzierung eines Sprachkurses ausbezahlt, wenn dieser im Zusammenhang mit einem geförderten Auslandsstudium steht.

Sprachkurse im Inland

Für Sprachkurse, die zur Vorbereitung von Auslandsstudien dienen, gebührt ein Sprachstipendium in der Höhe von 80% der Kosten des Sprachkurses, höchstens jedoch € 363,36.

Sprachkurse im Ausland

Für im Ausland mindestens zwei Wochen dauernde Sprachkurse, die unmittelbar vor Beginn des Studienaufenthaltes im jeweiligen Gastland absolviert werden, wird ein Zuschuss in der Höhe einer Monatsrate der Beihilfe für das Auslandsstudium gewährt.

Die Auszahlung der Sprachstipendien erfolgt im nachhinein nach ordnungsgemäßer Absolvierung des Auslandsaufenthaltes.

Wo zu beantragen:

Stipendienstelle Graz

AUSLANDSSTUDIENBEIHILFEN

Zielgruppe:

Studierende

Was wird gefördert:

Durchführung eines

- Postgraduate-Studiums
- Joint Study Programmes
- Studienaufenthaltes im Ausland

Voraussetzungen:

Postgraduate-Studien / Forschungsaufenthalte

- Österreichische oder andere EU-Staatsbürgerschaft
- Hauptwohnsitz in der Steiermark (dieser muss bereits 1 Jahr vor Antritt des ersten Studiums bestanden haben)
- Mindestverweildauer 3 Monat

Joint Study Programme und Studienaufenthalte

- Der Umstand, dass die weiterführenden Studien (frühestens ab dem 4. Semester) an einer österreichischen Universität, Fachhochschule oder Akademie nicht absolviert werden können oder im Rahmen der Studien die Notwendigkeit eines Auslandsaufenthaltes erforderlich ist.
- Guter Studienerfolg
- Österreichische oder andere EU-Staatsbürgerschaft
- Hauptwohnsitz in der Steiermark (dieser muss bereits 1 Jahr vor Antritt des ersten Studiums bestanden haben)
- Mindestverweildauer 3 Monate

Wo zu beantragen:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 3 - Wissenschaft und Forschung

STUDIENABSCHLUSSSTIPENDIUM

Zielgruppe:

Studierende

Was wird gefördert:

Studierende, die sich in der Studienabschlussphase befinden erhalten eine finanzielle Unterstützung.

Förderungshöhe:

Die Höhe des SAS ist abhängig vom Ausmaß der vorangegangenen Berufstätigkeit und beträgt zwischen € 550,- und € 1000,- monatlich. Für im gemeinsamen Haushalt lebende, noch nicht schulpflichtige Kinder kann zusätzlich ein Kinderbetreuungszuschuss gewährt werden.

Voraussetzungen:

- der Stipendienwerber ist in der Studienabschlussphase
- der Stipendienwerber war in den letzten vier Jahren mindestens drei Jahre zumindest halbbeschäftigt und zum Zeitpunkt der Zuerkennung des SAS noch nicht 41 Jahre alt

Wo zu beantragen:

Stipendienstelle Graz

FÖRDERUNGSSTIPENDIEN

(für Universitäten und Universitäten der Künste)

Zielgruppe:

Studierende mit überdurchschnittlichem Studienerfolg

Was wird gefördert:

Förderungsstipendien sollen Studierenden mit überdurchschnittlichem Studienerfolg die Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten (Diplomarbeiten, Dissertationen, Projektarbeiten) ermöglichen.

Förderungshöhe:

Individuell, da Förderstipendien direkt von den Bildungseinrichtungen vergeben werden.

Voraussetzungen:

Die Voraussetzungen für die Studienbeihilfe mit Ausnahme der sozialen Förderungswürdigkeit müssen zutreffen.

Wo zu beantragen:

Ist nicht bei der Stipendienstelle, sondern direkt bei der jeweiligen Bildungseinrichtung zu beantragen!!

AK-FÖRDERUNG WISSENSCHAFTLICHER ARBEITEN

Zielgruppe:

Studierende, Diplomanden

Was wird gefördert:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte Steiermark fördert Diplomarbeiten und Dissertationen, die an einer steirischen Akademie, Fachhochschule oder Universität erstellt wurden und einen engen thematischen Bezug zum Aufgabenbereich der AK haben.

Förderungshöhe:

Pro Jahr werden ca. 40 Arbeiten mit einem Stipendium in der Höhe von **€ 250.- bis zu € 500.-** gefördert.

Voraussetzungen:

- enger thematischer Bezug zwischen Diplomarbeit und dem Aufgabenbereich der AK
- Einreichungsfrist zwischen März und September
- Neben einem gebundenen Exemplar der Arbeit müssen ein kurzes Antragsschreiben (mit Hinweis auf die thematische Relevanz für die AK und den Adress- und Bankverbindungsdaten der/des Einreichenden), eine Kopie des Zeugnisses oder der Begutachtung der Arbeit und ein tabellarischer Lebenslauf (mit Hinweisen auf Berufstätigkeit, Feriarbeit, Praktika etc.) vorgelegt werden

Wo zu beantragen:

AK-Steiermark, Bildungsabteilung

STUDIENBEIHILFE BEI DER STUDIENBERECHTIGUNGSPRÜFUNG

Zielgruppe:

Personen, die sich auf die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten

Was wird gefördert:

Finanzielle Unterstützung für Personen, die sich auf die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten und deren Eltern (bzw. der Studierende selbst) auf Grund ihrer jeweiligen Einkommenssituation nicht in der Lage sind, die mit einem Studium verbundenen Kosten selber zu tragen.

Förderungshöhe:

Analog zur Studienbeihilfe höchstens € 606.- pro Monat
Sind alle Voraussetzungen erfüllt, bekommt man für ein Semester Studienbeihilfe, wenn höchstens zwei Prüfungsfächer zu absolvieren sind; bei drei oder mehr Prüfungsfächern für höchstens zwei Semester.

Voraussetzungen:

- Finanzielle Förderungswürdigkeit
- Altersgrenze von 30 Jahren bei Studienbeginn nicht überschritten (Ausnahmen bei Selbsterhaltern)
- es wurde bisher noch keine Studienberechtigung für ein ordentliches Studium erworben
- Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung (Bescheid)

Wo zu beantragen:

Stipendienstelle Graz

GEFÖRDERTE DARLEHEN

Studierende, die einen Studienbeitrag entrichtet haben und diesen nicht von öffentlichen Stellen ersetzt bekommen, können von den Kreditinstituten ein gefördertes Darlehen erhalten. Der Bund bezahlt ca. 2 % der Zinsen.

Voraussetzungen:

- das Darlehen dient ausschließlich zur Finanzierung der Studienbeiträge
- den Zinszuschuss können grundsätzlich alle Studierenden erhalten, die am 1. Oktober 2001 oder bei einem späteren Studienbeginn, zu Beginn des jeweiligen Semesters, das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- soziale Bedürftigkeit und günstiger Studienfortgang sind für Vergabe des geförderten Darlehens nicht maßgeblich
- Studienbeihilfenbezieher erhalten einen Studienzuschuss und deshalb kein gefördertes Darlehen
- die Zinszuschüsse werden für längstens 14 Semester gewährt
- nach Beendigung des Studiums ist das Darlehen zurückzuzahlen; eine vorzeitige Rückzahlung ist nach Vereinbarung mit deinem Kreditinstitut möglich
- die Prüfung der Kreditwürdigkeit obliegt dem jeweiligen Kreditinstitut

Wo zu beantragen:

Kreditinstitut

Gefunden: MEHR für Jungunternehmer

Unternehmensscheck	Seite 38
Jungunternehmerförderung	Seite 39
Förderung für Gründer / Betriebsübernehmer	Seite 41
Gründungsbonus bzw. Nachfolgebonus	Seite 42

Alle Infos und Förderungsanträge zum Download findest du auf unserer Homepage

www.jugendfoerderung.at

UNTERNEHMENSHECK

(Förderung von Vorbereitungslehrgängen zur Unternehmer-, Meister- oder Befähigungsprüfung)

Zielgruppe:

Alle Absolventen der Unternehmerprüfung, Meisterprüfung oder Befähigungsprüfung

Was wird gefördert:

Lehrgangskosten für Unternehmerprüfung, Meisterprüfung oder Befähigungsprüfung

Förderungshöhe:

- 50% der Lehrgangskosten bis zu einer Maximalhöhe von € 2.000,-
- Prüfungsgebühren sind ausgenommen

Voraussetzungen:

- der Teilnehmer trägt die Lehrgangskosten selbst – nicht der Dienstgeber
- der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach der abgelegten Prüfung beim Land Steiermark eingereicht werden

Wo zu beantragen:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 14, Wirtschaft und Arbeit

JUNGUNTERNEHMERFÖRDERUNG

Zielgruppe:

Jungunternehmer, unabhängig vom Lebensalter

Was wird gefördert:

- a) materielle und immaterielle Investitionen (z.B. Industrial Design, Marketing, Innovation, Qualifikation)
- b) Übernahmekosten (=Übernahme von bestehenden Investitionen und Unternehmenskäufe)
- c) Betriebsmittel

Es können sowohl eigen- als auch fremdfinanzierte Vorhaben gefördert werden.

Förderungshöhe:

Zuschüsse:

Für Investitionen wird ein Zuschuss in Höhe von 7% gewährt. Die maximale Zuschusshöhe beträgt € 14.700,- (maximal förderbare Investitionen € 210.000,-).

Die Anschaffung von Fahrzeugen, Grundstücken und Betriebsmittel sowie Übernahmekosten sind nicht mit einem Zuschuss förderbar.

Bürgschaften

Die **aws** fördert durch Übernahme einer Bürgschaft Kredite bis zu € 300.000,-, die

- zur Finanzierung von Investitionen und Übernahmekosten verwendet werden (Investitionskredite), mit einer Bürgschaftsquote von 80% des Kreditbetrages und einer Laufzeit von im Regelfall bis zu 10 Jahren (bis max. 20 Jahre)
- für die Anschaffung von Betriebsmitteln (Betriebsmittelkredite) verwendet werden, mit einer Bürgschaftsquote von 50% des Kreditbetrages und einer Laufzeit bis max. 5 Jahre



- Für Finanzierungen bis zu € 75.000,- verzichtet die **aws** mit Ausnahme der persönlichen Haftung der Unternehmer oder der wesentlichen Gesellschafter auf Sicherheiten. Höhere Finanzierungsbeträge sind nach Maßgabe vorhandener Sicherheiten sicherzustellen.

Voraussetzungen:

- Du bist erstmals wirtschaftlich selbständig tätig
- Du führst das Unternehmen tatsächlich, bei Gesellschaften bist du mit mind. 25 % beteiligt und übst die Funktion des handelsrechtlichen Geschäftsführers aus
- Du gibst eine eventuelle bisherige unselbständige Tätigkeit auf (gänzlich, d.h. kein Beruf nebenbei)

Wo zu beantragen:

Austria Wirtschaftsservice GmbH - ERP-Fonds (**aws**)

FÖRDERUNG FÜR GRÜNDER / BETRIEBSÜBERNEHMER

Zielgruppe:

Personen, die beabsichtigen, ein Unternehmen zu gründen oder die innerhalb der letzten zwei Jahre zum ersten Mal ein Unternehmen gegründet haben.

Was wird gefördert:

Förderbare Kosten sind solche, die mit der Realisierung des Projektes unmittelbar zusammenhängen. Insbesondere zählen dazu:

- Beratung
- Maschinen und Anlagen
- Büro- und Geschäftsausstattung
- Bau (bis zu 25 % der Summe der förderbaren Projektkosten)

Förderungshöhe:

- Beratungskostenzuschuss bis € 6.666,- (maximal 50% der externen Kosten eines qualifizierten Beraters)
- Gründungsprämien: Die Gründungsprämie ist ein Zuschuss zu den Kosten, die im Zuge der Unternehmensgründung unmittelbar anfallen. Die Einreichfrist für diese Förderung endet sechs Monate nach der Gründung
- gewerbliche Gründungsprämie: zusätzlich zur Förderung der **aws** von 7% wird ein 5%iger Steiermarkbonus gewährt
- innovative Gründungsprämie (Gründung in innovativen, technologieorientierten oder anderen zukunftsreichen Bereichen) maximal 33% der förderbaren Projektkosten bis zu maximal € 22.222,-

Voraussetzungen:

Erstmalige Gründung eines Unternehmens innerhalb der letzten 2 Jahre.

Wo zu beantragen:

Steirische Wirtschaftsförderung

GRÜNDUNGSBONUS BZW. NACHFOLGEBONUS

Zielgruppe:

Personen, die Jungunternehmer werden wollen, unabhängig vom Lebensalter

Was wird gefördert:

Das Ansparen von Eigenkapital, wenn dieses bei Gründung in das Unternehmen eingebracht und für betriebliche Ausgaben verwendet wird.

Förderungshöhe:

Gründungsbonus in Höhe von 14% der angesparten Summe (Höchstansparsumme pro Jahr € 23.000,-)
Förderung **maximal EUR 7.700,-**

Voraussetzungen:

- Du bist erstmals wirtschaftlich selbständig tätig
- Du führst das Unternehmen tatsächlich, bei Gesellschaften bist du mit mind. 25% beteiligt und übst die Funktion des handelsrechtlichen Geschäftsführers aus
- Du gibst eine eventuelle bisherige unselbständige Tätigkeit auf (gänzlich, d.h. kein Beruf nebenbei)
- die Unternehmensgründung/-übernahme kann längstens 2 Jahre vor Einreichung des Förderungsansuchens liegen.
- Dauer der Ansparphase: mindestens zwei Jahre

Wo zu beantragen:

Austria Wirtschaftsservice GmbH - ERP-Fonds (**aws**)

Gefunden: MEHR für Junglandwirte

Niederlassung von Junglandwirten	Seite 44
Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben	Seite 45
Förderung der Berufsbildung	Seite 46

Alle Infos und Förderungsanträge zum Download findest du auf unserer Homepage

www.jugendfoerderung.at



NIEDERLASSUNG VON JUNGLANDWIRTEN

Zielgruppe:

Hofübernehmer, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind

Was wird gefördert:

Erleichterung der mit der Hofübernahme verbundenen Aufwendungen und Investitionen und Förderung einer vollwertigen Fachausbildung.

Förderungshöhe:

Betriebe ab 0,5 bis unter 1 VAK: **€ 1.850,-**

Betriebe ab 1 VAK und ab 50 % außerlandwirtsch. Tätigkeit **€ 4.750,-**

Betriebe ab 1 VAK und unter 50 % außerlandwirtsch. Tätigkeit **€ 9.500,-**

Voraussetzungen:

- mind. 3 ha LN oder 2 GVE
- Gesamteinkommen max. 4-faches Referenzeinkommen (€ 135.340,-)
- außerlandwirtschaftliches Einkommen max. 1,6-faches Referenzeinkommen (€ 54.136,-)
- Arbeitskräftebedarf pro Betrieb mind. 0,5 VAK
- Bewirtschaftung des Betriebes für mind. 7 Jahre
- Facharbeiterprüfung
- Investitionen im Wirtschaftsbereich von mind. €15.000,-
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit (Projektbeurteilung)

Wo zu beantragen:

Amt der Stmk. Landesregierung; Fachabteilung 10A

INVESTITIONEN IN LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBEN

Zielgruppe:

Bewirtschafter Land- und Forstwirtschaftlicher Betriebe

Was wird gefördert:

- Bauliche Investitionen im Bereich landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude
- Bauliche Investitionen im Bereich Almhäuser
- Direktvermarktung und Buschenschankeinrichtungen
- Technische Einrichtung für die Verarbeitung und Vermarktung
- Maschinen und technische Anlagen für die Innenwirtschaft
- Selbstfahrende Bergbauernspezialmaschinen
- Investitionen im Bereich Gartenbau
- Investitionen im Bereich Obstbau

Förderungshöhe:

Investitionszuschuss (je nach Maßnahme max. 10 - 25 % der anrechenbaren Kosten) Zinsenzuschuss zu AIK

Voraussetzungen:

- Arbeitsbedarf mind. 0,3 VAK
- Mind. 3 ha LN oder 2 GVE
- Ausreichende berufliche Qualifikation
- Wirtschaftlichkeit: Betriebsverbesserungsplan / Projektbeurteilung
- Gesamteinkommen max. 4-faches Referenzeinkommen (€ 135.340,-)
- Außerlandwirtschaftliches Einkommen max. 1,6-faches Referenzeinkommen (€ 54.136,-)

Wo zu beantragen:

Amt der Stmk. Landesregierung Fachabteilung 10A bzw. Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft

FÖRDERUNG DER BERUFSBILDUNG

Zielgruppe:

Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Was wird gefördert:

Besuch von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen zur Verbesserung der Qualifikation, vor allem im fachlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Bereich

Förderungshöhe:

Individuell; von der Weiterbildungsveranstaltung abhängig

Voraussetzungen:

Der Teilnehmer ist Bewirtschafter eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes

Wo zu beantragen:

Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft

Gefunden: MEHR für Berufstätige

Förderung von Vorbereitungslehrgängen zur Unternehmer-, Meister- oder Befähigungsprüfung	Seite 48
Schulbeihilfe für Berufstätige	Seite 49
Bildungskarenz	Seite 50
Qualifizierungsförderung für Beschäftigte	Seite 51
AK-Bildungsscheck	Seite 54
Der Karrierekredit	Seite 55

Alle Infos und Förderungsanträge zum Download findest du auf unserer Homepage

www.jugendfoerderung.at

FÖRDERUNG VON VORBEREITUNGSLEHRGÄNGEN ZUR UNTERNEHMER-, MEISTER- ODER BEFÄHIGUNGSPRÜFUNG

Zielgruppe:

Alle Absolventen der Unternehmerprüfung, Meisterprüfung oder Befähigungsprüfung

Was wird gefördert:

Lehrgangskosten für Unternehmerprüfung, Meisterprüfung oder Befähigungsprüfung

Förderungshöhe:

50% der Lehrgangskosten bis zu einer **Maximalhöhe von € 2.000,-** Prüfungsgebühren sind ausgenommen

Voraussetzungen:

- Teilnehmer trägt die Lehrgangskosten selbst – nicht der Dienstgeber
- Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach der abgelegten Prüfung beim Land Steiermark eingereicht werden

Wo zu beantragen:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 14 - Wirtschaft und Arbeit

SCHULBEIHLIFE FÜR BERUFSTÄTIGE

Zielgruppe:

Berufstätige, die eine höhere Schule besuchen.

Was wird gefördert:

Finanzielle Unterstützung für Berufstätige, die sich auf die Maturaprüfung vorbereiten.

Förderungshöhe:

Alleinstehende erhalten € 618,- monatlich, verheiratete SchülerInnen, deren Ehepartner nicht berufstätig sind, werden mit € 909,- im Monat unterstützt. Für jedes Kind, für das der Schüler gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist, erhöht sich die besondere Schulbeihilfe um weitere € 110,-.

Voraussetzungen:

Du musst eine höhere Schule für Berufstätige besuchen, mindestens ein Jahr gearbeitet haben und Dir für die Maturavorbereitung Urlaub nehmen (gegen Entfall der Bezüge) oder die Einstellung deiner Berufstätigkeit nachweisen.

Wo zu beantragen:

Die besondere Schulbeihilfe wird persönlich bei der zuständigen Schülerbeihilfenbehörde beantragt. Antragsformulare gibt's in den Direktionen der jeweiligen Schule.

BILDUNGSKARENZ

Zielgruppe:

Arbeitnehmer, die an einer umfassenden Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen möchten.

Was wird gefördert:

Das Weiterbildungsgeld bzw. die Bildungskarenz soll Arbeitnehmern die Teilnahme an beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen erleichtern, ohne dass sie dafür das Dienstverhältnis auflösen müssen.

Förderungshöhe:

In der Zeit der Bildungskarenz wird Weiterbildungsgeld in der Höhe von **€ 14,53 pro Tag** bezahlt. Darüber hinaus sind Arbeitnehmer während der Bildungskarenz kranken- und unfallversichert.

Ein **Zuverdienst** bis zur Geringfügigkeitsgrenze von monatlich **€ 323,46** ist gestattet.

Voraussetzungen:

- Ein mindestens drei Jahre dauerndes ununterbrochenes Arbeitsverhältnis bei einem Dienstgeber
- Einverständnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber
- der Karencierte muss die Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosengeld erfüllen
- Teilnahme an einer oder mehreren Bildungsmaßnahmen (schriftlicher Nachweis!)
- Die wöchentliche Weiterbildung muss mindestens 16 Stunden ausmachen.

Wo zu beantragen:

Der Antrag auf Bildungskarenz ist bei der jeweils zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (Wohnbezirk) zu stellen.

QUALIFIZIERUNGSFÖRDERUNG FÜR BESCHÄFTIGTE

im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (Ziel 1)

Zielgruppe:

Unternehmen
Beschäftigte, die eine Fortbildungsmaßnahme absolvieren möchten

Was wird gefördert:

Das Arbeitsmarktservice (AMS) fördert mit dieser Beihilfe die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen von Arbeitnehmern.

Förderungshöhe:

- Die Höhe der Förderung beträgt drei Viertel der anerkenbaren Kosten.
- Die Höhe der maximal anerkenbaren Kursgebühren beträgt € 10.000,- pro TeilnehmerIn und Begehren.

Für Frauen werden auch die Personalkosten für Qualifizierungszeiten während der Regelarbeitszeit gefördert.

Voraussetzungen:

Bei Vorlage eines Bildungsplanes sind folgende Personen **förderbar**: Frauen, unqualifizierte Männer unter 45 Jahre bei Maßnahmen zur Vorbereitung auf die EU-Erweiterung, Fach- und Führungskräfte der unteren Managementebene bei Maßnahmen zur Vorbereitung auf die EU-Erweiterung, die sich in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bzw. in Elternkarenz befinden.

**Nicht förderbar sind:**

Unternehmenseigentümer, handelsrechtliche Geschäftsführer und Geschäftsführer von Vereinen, leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind, ArbeitnehmerInnen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis, ArbeitnehmerInnen, für die das AMS eine Eingliederungsbeihilfe gewährt und deren Arbeitsverhältnis kürzer als drei Monate aufrecht ist ArbeitnehmerInnen, für die das AMS eine Kurzarbeitsbeihilfe gewährt sowie Lehrlinge

Wo zu beantragen:

Arbeitsmarktservice

QUALIFIZIERUNGSFÖRDERUNG FÜR BESCHÄFTIGTE

im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (Ziel 3)

Zielgruppe:

Unternehmen
Beschäftigte, die eine Fortbildungsmaßnahme absolvieren möchten

Was wird gefördert:

Das Arbeitsmarktservice (AMS) fördert mit dieser Beihilfe die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen von Arbeitnehmer.

Förderungshöhe:

Die Höhe der Förderung beträgt zwei Drittel der Kursgebühren. Die Höhe der maximal anerkannten Kursgebühren beträgt € 10.000,- pro Teilnehmer und Begehren.

Voraussetzungen:

Bei Vorlage eines Bildungsplanes sind **förderbar:**
Frauen, unqualifizierte Männer unter 45 Jahre ausschließlich im Rahmen von JobRotation-Projekten oder Qualifizierungsverbänden die sich in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bzw. in Elternkarenz befinden.

Nicht förderbar sind:

Unternehmenseigentümer, handelsrechtliche Geschäftsführer und Geschäftsführer von Vereinen, leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind, Arbeitnehmer in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis, Arbeitnehmer, für die das AMS eine Eingliederungsbeihilfe gewährt und deren Arbeitsverhältnis kürzer als drei Monate aufrecht ist, Arbeitnehmer, für die das AMS eine Kurzarbeitsbeihilfe gewährt, sowie Lehrlinge.

Wo zu beantragen:

Arbeitsmarktservice



AK BILDUNGSSCHECK

Zielgruppe:

Berufstätige (AK Mitglieder)

Der 50-Euro-Bildungs-Scheck kann auch an Ehepartner oder Lebensgefährten sowie an die Kinder weitergegeben werden.

Was wird gefördert:

Gutschrift für Kurse bei den steirischen Volkshochschulen (VHS) und am Berufs-Förderungs-Institut (bfi)

Förderungshöhe:

Bildungsscheck in der Höhe von € 50,-
2 x pro Jahr

Voraussetzungen:

- Mitgliedschaft bei der Arbeiterkammer.
- es kann pro Kurs nur ein 50-Euro-Bildungs-Scheck eingelöst werden
- eine Übertragung in das nächste Semester ist nicht möglich

Wo zu beantragen:

Einlösen des 50-Euro-Bildungs-Schecks erfolgt persönlich während der Einschreibzeiten in der örtlichen Volkshochschule oder beim bfi.

DER KARRIEREKREDIT

Zielgruppe:

Unselbständig Erwerbstätige oder Privatpersonen, die eine Bildungsmaßnahme beim WIFI Steiermark in Anspruch nehmen und die Kursgebühr selbst bezahlen (ab € 1.100,- pro Kurs)

Was wird gefördert:

Zinsenloser und gebührenfreier Kredit zur Deckung der Kurskosten

Förderungshöhe:

Bei Beiträgen unter € 3.650,- beträgt die Laufzeit 1 Jahr, über dieser Summe max. 2 Jahre.

Förderungszuschüsse von öffentlichen oder privaten Stellen sowie eine allfällige Rückerstattung der Kursgebühr werden zur Teilrückzahlung verwendet.

Die Zinsgutschrift erfolgt gleichzeitig mit dem vierteljährlichen Kontoabschluss. Bei Nichtkonsumation oder vorzeitigem Abbruch des Kurses werden bereits erfolgte Zinsgutschriften nachverrechnet.

Wo zu beantragen:

Du meldest dich für einen (oder mehrere) Kurs(e) Ihrer Wahl beim WIFI Steiermark an.

Mit der Kursgebührenvorschreibung und deinem Kreditwunsch kommt du zu deiner nächstgelegenen steirischen Raiffeisenbank.

Raiffeisen errichtet ein Konto und überweist deine Kursgebühr(en) direkt vom Konto.

Gefunden: MEHR für Arbeitssuchende

Vorstellungsbeihilfe	Seite 57
Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts, Kurs- und Kursnebenkosten	Seite 58
Kinderbetreuungsbeihilfe	Seite 59
Entfernungsbeihilfe	Seite 60
Unternehmensgründung	Seite 61

Alle Infos und Förderungsanträge zum
Download findest du auf unserer Homepage

www.jugendfoerderung.at

VORSTELLUNGSBEIHLFE

Zielgruppe:

- Arbeitslose
- Arbeitssuchende
- Schulungsteilnehmer
- Lehrstellensuchende
- Beschäftigte (bei Gefährdung der beruflichen Existenz)

Was wird gefördert:

Das Arbeitsmarktservice (AMS) unterstützt dich bei der Arbeitssuche (Lehrstellensuche) durch einen teilweisen Ersatz der Kosten, die im Rahmen von überregionalen Vorstellungsterminen für Fahrten bzw. für Unterkunft und Verpflegung anfallen.

Förderungshöhe:

Die Beihilfe kann bis zur Höhe der entstehenden Vorstellungskosten für Fahrten mit Bus, Bahn oder dem eigenen PKW sowie für Unterkunft und Verpflegung gewährt werden.

Voraussetzungen:

Eine finanzielle Notlage, die die Arbeitssuche bzw. Lehrstellensuche erschwert, muss gegeben sein.

Wo zu beantragen:

Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch gebunden. Dies erfordert, dass der Förderungswerber mit dem zuständigen Berater der regionalen Geschäftsstelle des AMS rechtzeitig vor Beginn der Vorstellung Kontakt aufnimmt.



BEIHILFEN ZUR DECKUNG DES LEBENSUNTERHALTS, KURS- UND KURSNEBENKOSTEN

Zielgruppe:

Diese Beihilfen können Arbeitslose für arbeitsmarktpolitisch sinnvolle Maßnahmen erhalten, die zu einer Erhöhung der Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt beitragen. In besonderen Fällen können auch Beschäftigte, deren Einkommen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, gefördert werden.

Was wird gefördert:

- Kursgebühren, Schulgeld, Lehrmittel
- ärztliche bzw. psychologische Gutachten
- Prüfungsgebühren
- Schulungskleidung (z.B. Schuhe für Baukurse)
- Selbstbehalt für Schulbücher, Selbstbehalt für Schülerfreifahrt
- Fahrtkosten (täglich, wöchentlich, monatlich)
- Unterkunft (Nächtigung)
- Verpflegung

Förderungshöhe:

Die Höhe der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes entspricht mindestens der Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe (inklusive allfälliger Familienzuschläge). Alle FörderungswerberInnen, die eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes erhalten, sind in der Kranken-, Unfall-, und Pensionsversicherung (Ersatzzeit) versichert. Von den Kursgebühren und Reisekosten etc. übernimmt das AMS bis zu 100% der nachgewiesenen Kosten.

Wo zu beantragen:

Die Beihilfen sind an ein Beratungsgespräch gebunden. Dies erfordert, dass der Förderungswerber mit dem zuständigen Berater der regionalen Geschäftsstelle des AMS rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme Kontakt aufnimmt.

KINDERBETREUUNGSBEIHILFE

Zielgruppe:

Diese Förderung können Frauen und Männer erhalten, die einen Betreuungsplatz für ihr Kind benötigen, weil sie eine Arbeit aufnehmen, oder an einer arbeitsmarktpolitisch relevanten Maßnahme (z.B. Kurs) teilnehmen wollen.

Was wird gefördert:

Gefördert werden kann die ganztägige, halbtägige, stundenweise Betreuung in: Kindergärten, Horten, Kinderkrippen, Kindergruppen, bei angestellten Tagesmüttern, und bei Privatpersonen (außer Familienangehörigen oder Au-Pair-Kräften).

Förderungshöhe:

Die Höhe der Kinderbetreuungsbeihilfe ist gestaffelt und hängt ab: vom Brutto(familien)einkommen, von den entstehenden Betreuungskosten, von der Dauer und Art der Unterbringung des Kindes (ganztägige oder stundenweise Betreuung im Kindergarten, Hort usw.) Die Beihilfe kann jeweils für 26 Wochen gewährt werden. Die Förderungsdauer je Kind kann (bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen) bis zu 156 Wochen betragen.

Voraussetzungen:

Das Kind muss im gemeinsamen Haushalt leben und jünger als 15 Jahre sein (ein behindertes Kind jünger als 19 Jahre). Das monatliche Bruttoeinkommen des Förderungswerbers darf € 1.772,- nicht übersteigen. Für Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften darf das gemeinsame Bruttoeinkommen nicht höher als € 2.577,- sein.

Wo zu beantragen:

Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch bei der zuständigen AMS-Regionalstelle gebunden, das vor der Unterbringung des Kindes erfolgen muss.

ENTFERNUNGSBEIHILFE

Zielgruppe:

Arbeitslose, Arbeitsuchende und Lehrstellensuchende

Was wird gefördert:

Regelmäßig wiederkehrende Fahrten (täglich/wöchentlich/monatlich)
Unterkunft am Arbeitsort

Förderungshöhe:

Höhe der entstehenden monatlichen Fahrtkosten und/oder Unterkunftskosten abzüglich eines Selbstbehaltes von € 64,- monatlich, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von € 193,- pro Monat (bei Lehrlingen bis zu € 250,- pro Monat).

Die Beihilfe kann für jeweils 26 Wochen (bei Lehrlingen 52 Wochen), insgesamt maximal für 104 Wochen gewährt werden (bei Lehrlingen für die gesamte Dauer der Ausbildung).

Voraussetzungen:

Diese Beihilfe können Arbeitslose, Arbeitsuchende und Lehrstellensuchende erhalten, die auf einen näher gelegenen zumutbaren Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz nicht vermittelt werden können und bereit sind, eine entferntere Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle anzunehmen. Beschäftigten, die bereits eine Entfernungsbihilfe beziehen, kann die Beihilfe unter bestimmten Voraussetzungen weitergewährt werden.

Wo zu beantragen:

Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch gebunden. Dies erfordert, dass der Förderungswerber mit dem zuständigen Berater der regionalen Geschäftsstelle des AMS rechtzeitig vor Beginn der Beschäftigung Kontakt aufnimmt.

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Zielgruppe:

Arbeitssuchende, die ein Unternehmen gründen möchten

Was wird gefördert:

Der potentielle Jungunternehmer kann eine Gründungsberatung bei einem Beratungsunternehmen, das mit dem AMS kooperiert, in Anspruch nehmen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, erforderliche Qualifikationen zu erwerben.

Förderungshöhe:

Die Kosten für die Unternehmensberatung und die Weiterqualifizierung trägt das AMS.

Darüber hinaus wird unter gewissen Voraussetzungen für die Dauer der Teilnahme am Programm die finanzielle Absicherung gewährleistet. Das Unternehmensgründungsprogramm erstreckt sich in der Regel über einen Zeitraum von 6 bis maximal 9 Monaten.

Voraussetzungen:

- zu Beginn der Vorbereitungsphase muss Arbeitslosigkeit gegeben sein (unabhängig von einem Leistungsbezug)
- es liegt eine konkrete Projektidee vor
- eine für die Unternehmensgründung entsprechende berufliche Eignung ist gegeben

Wo zu beantragen:

AMS Steiermark

Gefunden: MEHR für Unternehmen und Arbeitssuchende

Förderung der Lehrausbildung Seite 63

Eingliederungsbeihilfe Come-Back Seite 64

Alle Infos und Förderungsanträge zum
Download findest du auf unserer Homepage

www.jugendfoerderung.at

FÖRDERUNG DER LEHRAUSBILDUNG

Zielgruppe:

Unternehmen, die eine neue Lehrstelle schaffen möchten
Lehrstellensuchende

Was wird gefördert:

Unternehmen oder Ausbildungseinrichtungen können für die Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen einen pauschalierten Zuschuss zu den Kosten der Lehrausbildung bzw. der Integrativen Berufsausbildung erhalten.

Förderungshöhe:

Die Förderung wird als monatlicher Zuschuss zu den Kosten der Lehrausbildung bzw. der Integrativen Berufsausbildung (Lehrlingsentschädigung, Personal- und Sachaufwand) in pauschalierter Form ausbezahlt. Die Höhe der Beihilfe kann sich in folgendem Rahmen bewegen

Personengruppe	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Zusätzliche Lehrstelle	€ 400,-	€ 200,-	€ 100,-

Voraussetzungen:

Das Unternehmen muss dazu berechtigt sein, Lehrlinge auszubilden

Wo zu beantragen:

Die Förderung ist an ein Beratungsgespräch zwischen AMS und Unternehmen oder Ausbildungseinrichtung bezüglich der zu fördernden Person gebunden. Dies erfordert, dass der Förderungswerber und die zu förmernde Person vor Aufnahme des Lehr-/ Ausbildungsverhältnisses mit dem zuständigen Berater der regionalen Geschäftsstelle des AMS Kontakt aufnimmt.

EINGLIEDERUNGSBEIHILFE „COME-BACK“

Zielgruppe:

Unternehmen, die neues Personal einstellen möchten
Arbeitssuchende

Was wird gefördert:

Das AMS übernimmt teilweise Lohn- und Lohnnebenkosten für einen neuen Beschäftigten.

Förderungshöhe:

Der Arbeitgeber kann maximal 66,7% der Bemessungsgrundlage (laufendes Bruttoentgelt plus 50% Pauschale für Nebenkosten) vom Arbeitsmarktservice ausbezahlt erhalten.

Die Beihilfe kann für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, maximal bis zu zwei Jahren gewährt werden.

Voraussetzungen:

Gefördert werden kann das Arbeitsverhältnis von vorgemerkten Arbeitslosen ab 50 Jahren und von Arbeitssuchenden, die mindestens 6 Monate (bei Personen unter 25 Jahren) bzw. 12 Monate (bei Personen ab 25 Jahren) arbeitslos vorgemerkt sind.

Wo zu beantragen:

Die Förderung ist an ein Beratungsgespräch zwischen AMS und Arbeitgeber bezüglich der zu fördernden Person gebunden. Dies erfordert, dass der Förderungswerber und die zu fördernde Person vor Beginn der Beschäftigung mit dem zuständigen Berater der regionalen Geschäftsstelle des AMS Kontakt aufnimmt.

Gefunden: MEHR fürs Bauen&Wohnen

Förderung von Hausstandsgründungen	Seite 66
Eigenheimförderung	Seite 68
Wohnbauscheck	Seite 70
Eigenheimerweiterung	Seite 72
Wohnhaussanierung / Eigenheimsanierung	Seite 73
Solaranlagen	Seite 75
Wohnbeihilfe	Seite 76

Alle Infos und Förderungsanträge zum
Download findest du auf unserer Homepage

www.jugendfoerderung.at

FÖRDERUNG VON HAUSSTANDSGRÜNDUNGEN

(die noch nicht länger als ein Jahr zurückliegen)

Zielgruppe:

- Ehepartner, die zum Zeitpunkt der Einreichung das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- unverheiratete Partner und AlleinerhalterInnen, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für mindestens ein Kind sorgepflichtig sind
- Schwerbehinderte (mind. 80% Erwerbsminderung), wenn sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Familien mit drei oder mehr Kindern und Familien mit einem behinderten Kind

Was wird gefördert:

Wohnungserwerb von Jungfamilien (Erwerb der erforderlichen Wohnräume und der für die Haushaltsführung notwendigen Einrichtungsgegenstände)

Förderungshöhe:

Zinsenzuschuss des Landes von 6% auf Kredite in der Höhe bis € 21.802,-

Laufzeit 5 Jahre: € 7.267,- (Gesamt-ZZ: € 1.165.70)

für nicht geförderte Eigentumswohnungen, Baukostenzuschüsse für Neubau oder Mietwohnung, Neu-, Zu- oder Umbau eines Eigenheimes oder einer Wohnung und Einrichtungsgegenstände

Laufzeit 10 Jahre: € 14.535,- (Gesamt-ZZ: € 4.663.20)

für den Ersterwerb einer geförderten Eigentumswohnung oder Miet(kauf)wohnung und Wohnbauschek-Wohnung und Einrichtungsgegenständen

€ 21.802,- (Gesamt-ZZ: € 6.994.60)

für den Kauf eines nicht geförderten Eigenheimes und Einrichtungsgegenständen

Voraussetzungen:

Ansuchen innerhalb eines Jahres nach Hausstandsgründung
Vorliegen der Österreichischen Staatsbürgerschaft (oder im Sinne des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt)

Wo zu beantragen:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15, Wohnbauförderung



EIGENHEIMFÖRDERUNG

Zielgruppe:

Liegenschafts- oder Wohnungseigentümer

Was wird gefördert:

Neuerichtung eines Eigenheimes

Förderungshöhe:

Jungfamilien: Unverheiratete unter 35 Jahren mit einem Kind: Familien mit 2 Kindern

Annuitätenzuschuss des Landes zu Bankdarlehen (Laufzeit: 20 Jahre) Der Zuschuss erfolgt halbjährlich. 21. - 29. Jahr: Rückzahlung an das Land.

€ 43.605,- bei Errichtung von Eigenheimen

Einzelpersonen: Ehepaare mit einem Kind (beide, oder ein Partner ist älter als 35 Jahre)

Annuitätenzuschuss des Landes zu Bankdarlehen (Laufzeit: 20 Jahre) Der Zuschuss erfolgt halbjährlich. 21. - 29. Jahr: Rückzahlung an das Land.

€ 29.069,- bei Errichtung von Eigenheimen für Einzelpersonen

€ 32.703,- bei Errichtung von Eigenheimen für Ehepaare

Familien mit 3 oder mehr Kindern: Schwerbehinderte (80% Erwerbsminderung), allein stehend oder im Familienverband

Direktdarlehen des Landes (Laufzeit: knapp über 25 Jahre) Verzinsung: 3% jährlich Rückzahlung halbjährlich:

Darlehenshöhen:

€ 43.605,- Schwerbehinderte (80% Erwerbsminderung), allein stehend oder im Familienverband

€ 47.239,- Familien mit 3 Kindern

Voraussetzungen:

- Eigenheime müssen ganzjährig bewohnt sein
- es gibt keine Nutzflächen-Obergrenze
- der Bewerber muss über ausreichende Mittel verfügen
- die Anteile der Baukosten, die nicht gefördert werden, müssen durch Eigenmittel, Eigenleistungen oder Darlehen abgedeckt sein.

Einkommensobergrenzen (netto jährlich) des Bewerbers:

bei einer Familiengröße von

1 Person: € 30.000,--

2 Personen: € 45.000,--

Für jede weitere Person erhöht sich die Einkommensgrenze um je € 4.000,-

Wo zu beantragen:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15, Wohnbauförderung

WOHNBAUSCHECK

(Ersterwerb von Eigentumswohnungen)

Zielgruppe:

Erstkäufer einer freifinanzierten Wohnung, die durch einen befugten Bauträger mit Zustimmung des Landes Steiermark errichtet wurde

Was wird gefördert:

Der Wohnbauschek ist ein Förderungsdarlehen des Landes. Die Rückzahlung erfolgt halbjährlich beginnend nach der Benützungsbewilligung oder bei früherem Bezug der Wohnung, jedoch spätestens 3 Jahre nach Erteilung der Förderungszusage

Förderungshöhe:

Direktdarlehen des Landes, Laufzeit: knapp über 25 Jahre, Verzinsung: 3% jährlich

Die Höhe richtet sich nach der Nutzfläche ab 30 m²: Das Förderungsdarlehen beträgt € 750,- je m² Nutzfläche unter Berücksichtigung der angemessenen Nutzfläche. Die angemessene Nutzfläche beträgt für einen 1 bis 4-Personenhaushalt max. 90 m², für jede weitere Person erhöht sich die Nutzfläche um 10 m².

Zusatzförderung: € 3.634,- zusätzlich bei 2 Kindern
€ 7.267,- zusätzlich bei 3 oder mehr Kindern

Die Rückzahlung des Landesdarlehens beträgt halbjährlich:

- 1. - 5. Jahr 2% des Darlehensbetrages,
- 6. - 10. Jahr 2,5% des Darlehensbetrages,
- 11. - 15. Jahr 3% des Darlehensbetrages,
- 16. - 20. Jahr 3,5% des Darlehensbetrages,
- 21. - 25. Jahr 4% des Darlehensbetrages,
- im 26. Jahr Restrate von 0,347% des Darlehensbetrages

Voraussetzungen:

- Die Wohnungen müssen von einem befugten Bauträger mit Zustimmung des Landes Steiermark errichtet worden sein. Eine Zustimmung zu einem Wohnbauschekvorhaben ist nur möglich, wenn die Gesamtbaukosten beim Verkauf aller Wohnungen laut Verkaufsprospekt (inkl. Grund, Tiefgarage udgl., sowie USt) € 2.550,-/m² Wohnnutzfläche nicht überschreiten.
- Die Nutzfläche der Wohnungen muss mindestens 30 m² und kann maximal 150 m² betragen.
- Einkommensobergrenzen (netto jährlich in Euro) des Bewerbers:

bei einer Familiengröße von	1 Person:	€ 34.000,-
	2 Personen:	€ 51.000,-

 für jede weitere Person erhöht sich die Einkommensgrenze um je € 4.000,-; bei Überschreitung der Einkommensgrenze um je € 800,- wird die Förderungshöhe jeweils um 20% verringert

Wo zu beantragen:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15, Wohnbauförderung

EIGENHEIMERWEITERUNG

Zielgruppe:

Liegenschafts- oder Wohnungseigentümer

Was wird gefördert:

Die Erweiterung von bereits geförderten oder bisher nicht geförderten Eigenheimen um mindestens 15 m² Wohnnutzfläche.

Förderungshöhe:

Annuitätenzuschuss des Landes zu Bankdarlehen (Laufzeit: 20 Jahre), der Zuschuss erfolgt halbjährlich; 21.-29. Jahr: Rückzahlung

€ 654,-/m² für die Erweiterung von bisher nicht geförderten Eigenheimen. Die Förderung wird pro m² neu geschaffenen Wohnraumes gewährt. Obergrenze: 150m² einschließlich Altbestand bzw. € 43.604,- € 8.721,- für die Erweiterung von bereits geförderten Eigenheimen. Die Förderung wird je Person bezahlt, die bei der Ermittlung der seinerzeit gewährten Förderung unberücksichtigt blieb. Es werden max. € 654,-/m² Wohnnutzfläche gewährt

Voraussetzungen:

Eigenheime müssen ganzjährig bewohnt sein.

Bei geförderten Eigenheimen kann um eine weitere Förderung erst 5 Jahre nach der Benützungsbewilligung der ersten, geförderten Einheit angesucht werden.

Einkommensobergrenzen (netto jährlich) des Bewerbers:

Bei einer Familiengröße von 1 Person € 30.000,- bzw. bei 2 Personen € 45.000,-; für jede weitere Person erhöht sich die Einkommensgrenze um je € 4.000,-.

Wo zu beantragen:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15, Wohnbauförderung

WOHNHAUSSANIERUNG/EIGENHEIMSANIERUNG

Zielgruppe:

Liegenschafts- oder Wohnungseigentümer

Was wird gefördert:

Energiesparende Maßnahmen an Wohnungen und Wohnhäusern sowie Substandardbehebung und Erhaltungsarbeiten an Mehrfamilienwohnhäusern und Eigenheimen.

Gewährung eines rückzahlbaren Annuitätenzuschusses im Ausmaß von 50% auf Basis eines Bankdarlehens mit einer Verzinsung von 5 % und einer Laufzeit von 5 Jahren oder wahlweise 7 Jahren.

Förderungshöhe:

Höchstmögliche Förderung je Wohnung: € 50.000,-

Die Förderungshöhe richtet sich grundsätzlich nach ökologischen Gesichtspunkten.

Bei Neuschaffung von Wohnungen in bestehenden Gebäuden, Wohnungszusammenlegungen und Wohnungsteilungen (die Wohnnutzfläche muss mindestens 30 m² und darf höchstens 150 m² betragen) beträgt die förderbare Kostensumme je Wohnung maximal € 50.000,-

Voraussetzungen:

Die Baubewilligung muss zum Zeitpunkt des Ansuchens mindestens 30 Jahre zurückliegen, außer bei Fernwärmeanschluss, energiesparenden und behindertenfreundlichen Maßnahmen sowie bei Sicherheitsmaßnahmen an Hochhäusern.

Die Sanierungsmaßnahmen können bei der „kleinen“ Wohnhaussanierung abgeschlossen sein. Es kann mit Kostenvorschlägen oder Rechnungen (die älteste Rechnung darf nicht älter als 2 Jahre sein) angesucht werden.



Bei umfassenden Sanierungen darf zum Zeitpunkt des Ansuchens mit dem Bau noch nicht begonnen worden sein.

Das Haus bzw. die Wohnung muss nach der Sanierung ständig bewohnt sein. Zweitwohnungen, Ferienwohnungen sowie Geschäfts- und Büroräume werden nicht gefördert.

Wo zu beantragen:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15, Wohnbauförderung

SOLARANLAGEN

Zielgruppe:

Liegenschafts- oder Wohnungseigentümer

Was wird gefördert:

Neuerichtung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung, Raumheizung oder landwirtschaftliche Trocknungsanlagen für Ein- und Mehrfamilienhäuser

Förderungshöhe:

Zuschuss in Form eines Sockelbetrages von € 300,- und € 50,- je m² Kollektorfläche

Im Falle einer Heizungseinbindung (Teilsolare Raumheizung) erhöht sich bei einer Anlage mit mindestens 15m² Kollektorfläche der Sockelbetrag auf € 500,-.

Förderungsobergrenze für thermische und Fotovoltaik-Anlagen € 2.000,- bei Einfamilienhäusern und € 500,- pro Wohneinheit bei Mehrfamilienhäusern

Bei der Erweiterung einer bestehenden Solaranlage werden neue Kollektoren mit € 50,-/m² gefördert, wobei sich die Kollektorfläche bei Einfamilienhäusern um 5m² und im Geschossbau um 2m²/Wohneinheit erhöhen muss.

Voraussetzungen:

Bei Einfamilienhäusern müssen mindestens 5m², bei Mehrfamilienhäusern (Geschossbau) mindestens 2m² Kollektorfläche je Wohneinheit installiert werden.

Wo zu beantragen:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15, Wohnbauförderung

WOHNBEIHILFE

Zielgruppe:

Mieter und Besitzer von Eigentumswohnungen

Was wird gefördert:

- Geförderte Mietwohnungen und Mietkaufwohnungen sowie Eigentumswohnungen, deren Errichtung im Geschossbau und bei „umfassender“ Sanierung vor dem 1.6.2004 gefördert wurde (Wohnnutzfläche grundsätzlich nicht weniger als 30 m² und maximal 150 m²).
- Alle nicht geförderten Mietwohnungen, wenn der Hauptmietzins den so genannten Richtwert ohne Zuschläge (derzeit € 6,20/m² netto) nicht überschreitet. Bei Kleinwohnungen (30 bis 35 m²) darf der Hauptmietzins € 8,06/m² netto nicht überschreiten. Davon ausgenommen ist ein erhöhter Hauptmietzins gemäß § 18 Mietrechtsgesetz sowie das Entgelt nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz.

Förderungshöhe:

Die Wohnbeihilfe beträgt unter Einbeziehung einer angemessenen Nutzfläche höchstens:

Personen	max. Wohnbeihilfe (in Euro)
1	131,-
2	167,-
3	203,-
4	247,-
5	291,-

Für jede weitere Person zusätzlich je € 36,-

Von diesen Höchstbeträgen wird der zumutbare Wohnungsaufwand abgezogen.

Der zumutbare Wohnungsaufwand wird aufgrund des Einkommens aller in der Wohnung lebenden Personen und der Personenanzahl errechnet. Der Differenzbetrag zwischen dem zumutbaren Wohnungsaufwand und dem Höchstbetrag der max. Wohnbeihilfe wird als Beihilfe gewährt, sofern er monatlich mindestens € 10,- beträgt.

Voraussetzungen:

Die Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres) des Förderungswerbers muss grundsätzlich vorliegen.

Die Wohnung muss ausschließlich zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet werden (Hauptwohnsitz).

Ein schriftlicher Hauptmietvertrag mit Vergebühungsvermerk in Kopie muss bei Mietwohnungen vorgelegt werden.

Wo zu beantragen:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 - Wohnbauförderung

Gefunden: MEHR für Jungfamilien

Kinderzuschuss des Landes Steiermark	Seite 79
Baby-Comeback Bildungsgutschein	Seite 80
Familienpass des Landes Steiermark	Seite 81

Alle Infos und Förderungsanträge zum
Download findest du auf unserer Homepage

www.jugendfoerderung.at



KINDERZUSCHUSS DES LANDES STEIERMARK

Zielgruppe:

Jungfamilien mit neugeborenen Kindern

Was wird gefördert:

Finanzieller Zuschuss des Landes Steiermark für Familien mit neugeborenen Kindern, deren Pro-Kopf-Einkommen unter € 613,36 liegt

Förderungshöhe:

€ 145,35 für die ersten 12 Lebensmonate des Kindes

Voraussetzungen:

- Antragstellung innerhalb der ersten 12 Lebensmonate des Kindes
- gemeinsamer Haushalt mit dem Kind
- Bezug der Familienbeihilfe des Wohnsitzfinanzamtes
- der Antrag muss innerhalb der ersten 12 Lebensmonate des Kindes gestellt werden
- das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen darf die Grenze von € 613,36 nicht überschreiten

Wo zu beantragen:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 6A, Referat Frau-Familie-Gesellschaft

BABY-COMEBACK BILDUNGSGUTSCHEIN

Zielgruppe:

Jungfamilien: Mütter und Väter, die Kinderbetreuungsgeld beziehen

Was wird gefördert:

Unterstützung des Wiedereinstiegs in den Beruf durch eine Gutschrift für Kurse an den Steirischen Volkshochschulen (VHS)

Förderungshöhe:

Gutschein über € 500,-
2 x pro Jahr

Voraussetzungen:

AK Mitgliedschaft
Bezug des Kinderbetreuungsgeldes

Wo zu beantragen:

Es kann pro Semester nur ein Baby-Comeback-Gutschein eingelöst werden. Eine Übertragung in das nächste Semester ist nicht möglich. Das bedeutet, wenn du den Baby-Comeback-Gutschein im laufenden Semester nicht einlöst, verfällt er. Zum Einlösen des BabyComeback-Gutscheins musst du während der Einschreibzeiten persönlich zu deiner örtlichen Volkshochschule kommen.

Kostenlose Krabbelstube

Als Pilotprojekt hat die VHS im AK-Hauptgebäude, Hans-Resel-Gasse 8-14, 8020 Graz, eine Krabbelstube eingerichtet. Während der Kurse, die du mit deinem Baby-Comeback-Gutschein in Graz besuchst, kannst du deine Tochter oder deinen Sohn kostenlos geprüften Kindergärtnerinnen zur Betreuung übergeben.

FAMILIENPASS DES LANDES STEIERMARK

Zielgruppe:

Jede Familie bzw. jeder Alleinerzieher, wenn der Hauptwohnsitz innerhalb der Steiermark liegt und für mindestens ein Kind Familienbeihilfe des Bundes bezogen wird.

Was wird gefördert:

- Exklusive Familienermäßigungen in den Bereichen Freizeit, Sport, Kultur und Bildung
- Eine spezielle Familienermäßigung im Verkehrsverbund Steiermark
- Eine Orientierungshilfe für Beihilfen und Familienberatungsstellen
- Mit dem Familienpass des Landes Steiermark können auch exklusive Ermäßigungen in anderen Bundesländern in Anspruch genommen werden.

Voraussetzungen:

- Hauptwohnsitz in der Steiermark
- Bezug der Familienbeihilfe des Bundes für mindestens ein Kind

Wo zu beantragen:

Amt der Stmk. Landesregierung
FA6A Referat Frau-Familie-Gesellschaft



PLATZ FÜR NOTIZEN

PLATZ FÜR NOTIZEN



„Unternehmen Arbeitsplatz“

Mit den über das Regierungsprogramm verfügbaren zusätzlichen Geldmitteln werden im Jahr 2006 etwa 27.000 Personen in der Steiermark in den Genuss von Förderangeboten und unterstützenden Aktivitäten des Arbeitsmarktservice kommen.

Nähere Infos dazu unter:
www.ams.at/stmk



AMS. Verlier keine Zeit.

EIN WICHTIGER HINWEIS ZUM SCHLUSS:

Im Sinne der flüssigen Lesbarkeit und einer angemessenen Sprachqualität wird auf die Hinzufügung der jeweiligen weiblichen Formulierungen bei geschlechtsspezifischen Hinweisen verzichtet. Alle personalen Begriffe sind sinngemäß geschlechtsneutral, also weiblich und männlich, zu lesen.

Impressum:

Junge Volkspartei Steiermark
Kinderwelt Steiermark

Karmeliterplatz 5, A-8010 Graz
Tel.: 0316 / 82 44 94 info@jvp.at

Redaktion: Mag. Wolfgang Russold, Klaus Hatzl

Layout: Georg Schwarz

Druck: Medienfabrik Graz

www.oaab.or.at

Jugend braucht Chancen!

Damit junge Arbeitnehmer
nicht zu kurz kommen.
Dafür setzen wir uns ein!

STEIRISCHER ÖAB
Die Arbeitnehmerbewegung

**Wir danken unseren
Sponsoren:**



WIRTSCHAFTSBUND
STEIERMARK



Das Land
Steiermark

→ Landesjugendreferat



Der steirische Jugendförderungsleitfaden
www.jugendfoerderung.at